

GEBÜHRENORDNUNG Blau Weiß Schwege 1986 e.V.

§ 1. Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Gebührenordnung finden Ihre Grundlage in den §§ 5-8 der Satzung in der Fassung vom 1.2.2018.

§ 2. Beitragspflicht

Alle Mitglieder sollen ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

- (1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (§ 7 Pkt.3 der Satzung)
- (2) Langjährige ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter sind in ihrer aktiven Zeit als Trainer bzw. Übungsleiter vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dies gilt, sobald sie 2 Jahre ohne Unterbrechung als Trainer bzw. Übungsleiter gearbeitet haben mit Beginn des 3.Jahres. Dies gilt auch für den kompletten Familienbeitrag, sofern sie Teil einer Familienmitgliedschaft sind.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist zur Hälfte im April und zur anderen Hälfte im Oktober eines Jahres fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

| Mitgliedergruppe | Jahresbeitrag |
|--|----------------------|
| | in Euro |
| Einzelmitglieder Erwachsene | 65,00 |
| Einzelmitglieder Kinder / Jugendliche / junge Erwachsene* | 45,00 |
| Familien (Eltern plus Kinder / Jugendliche / junge Erwachsene*) | 90,00 |
| Passive Mitglieder | 53,00 |
| Ehrenmitglieder | 0,00 |
| aktive Schiedsrichter / Kampfrichter (mit gültiger Lizenz) | 0,00 |
| langjährige ehrenamtliche Trainer/Übungsleiter | 0,00 |
| Vorübergehende Gastmitglieder (die kein Zweitspielrecht bekommen können) | 10,00 |

* sofern kindergeldberechtigt

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. (§ 8 Nr. 5 der Satzung)

§ 7 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr gibt es zur Zeit nicht.

§ 8 Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge für bestimmte Sportarten oder Abteilungen gibt es zur Zeit nicht.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Gebührenordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1.10.2021 in Kraft.